

Fragen und Antworten zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß §11 Tierschutzgesetz

Wann benötigen Sie eine Genehmigung nach §11 Tierschutzgesetz?

Nach §11 Tierschutzgesetz sind folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- Die gewerbsmäßige Zucht/Haltung von Wirbeltieren- außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild (§11 Abs. 1 Nr.8a TierSchG)
- Halten und Züchten von Wirbeltieren oder Kopffüßer zu Versuchszwecken (§ 11 Abs.1 Nr. 1a TierSchG)
- Der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren (§11 Abs. 1 Nr. 8 b TierSchG)
- Die gewerbsmäßige Unterhaltung eine Reit- oder Fahrbetriebes (§11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG)
- Die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren (§11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG)
- Das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung (§11 Abs. 1Nr. 13 TierSchG)
- Die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür (§11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG)
- Die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren (§11 Abs. 1 Nr.7 TierSchG)
- Die Haltung von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§11 Abs. 1 Nr.4 TierSchG)
- Die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden (Hundeschule) (§11 Abs.1 Nr. 8f TierSchG)
- Das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren (außer Nutztieren) bzw. die Vermittlung dieser Tiere (§11 Abs. 1 Nr.5 TierSchG)
- Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge (§11 Abs.1 Nr.8e TierSchG)

Wer erteilt Ihnen diese Erlaubnis?

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Zuständige Behörde ist für Bürger aus der Stadt Offenbach das

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Berliner Str.60

63065 Offenbach

Tel: 069/ 8065-4910

Fax: 069/8065-4909

E-Mail: veterinaeram@offenbach.de

Welche Angaben müssen Sie in einem Antrag auf eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz machen?

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Geplante Tätigkeit
2. Inhaber des Betriebs (Name, Anschrift, Geburtsdatum etc.)
3. Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person und deren Stellvertreter, sofern Sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum etc.)
4. Sachkundenachweise (Ausbildungsnachweise, Lehrgänge, Fortbildungen)
5. Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
6. Die Arten und die jeweilige Anzahl der Tiere die gehalten werden sollen
7. Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung, Lagerräume für Futter...)

Unser Antragsformular finden Sie unter : www.offenbach.de

Welche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung müssen Sie erfüllen?

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind unter anderem folgende Nachweise:

- Antrag auf Genehmigung nach §11 ausgefüllt, unterschrieben und mit Datum
- Vorhandene Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und dem Stellvertreter sowie
- Zuverlässigkeit, z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister, ggf. auch Nachweis der finanziellen Zuverlässigkeit
- Behördlicher Prüfbericht der Ortsbesichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung
- Liste der Tierarten und jeweiligen Tierzahlen

Hinweis:

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Tierart und Tieranzahl mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag benannten Räume, Einrichtungen, Ausläufe und Trainingsmöglichkeiten.

Was bedeutet für Sie als Tierhalter gewerbsmäßig?

Gewerbsmäßig im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten **selbstständig, planmäßig, fortgesetzt** und mit der **Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt werden.

Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten liegen vor:

- Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- Kaninchen, Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- Vögel: hier liegt in der Regel Gewerbsmäßigkeit vor, wenn regelmäßig mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittgröße gehalten werden und mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche
- Kakadu und Ara: 5 Zuchtpaare
- Sonstige Heimtiere: wenn ein Verkaufserlös von mehr als 2.045,00 Euro jährlich zu erwarten ist

Die Voraussetzungen für das **gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes** sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereitstellen.

Unter den Begriff des **Zurschaustellens** fällt auch das **Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns**.

Für das Züchten und Halten **von landwirtschaftlichen Nutztieren** ist derzeit keine Erlaubnis nötig.

Was versteht man unter sachkundig?

Darunter versteht man, dass die betreffende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat. Davon ist auszugehen, wenn derjenige eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sonstige Aus- Weiterbildung absolviert hat, die ihn zum Umgang mit den Tieren befähigt.

Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegermeister/ zur geprüften Tierpflegermeisterin in Betracht.

Die Sachkunde kann auch über das Ablegen einer anerkannten Prüfung z.B.

- Beim BNA e.V.: für Terraristik, Aquaristik, Kleinsäuger, Vögel
- Bei der DGHT e.V.: für Terraristik
- Beim LAVES in Niedersachsen: für Aquaristik
- Bei der Kölner Hundekademie: für Hundepensionen
- Beim Landestierschutzbund: für Tierheimmitarbeiter

Die zuständige Behörde kann zur Feststellung der erforderlichen Sachkunde in Ausnahmefällen auch ein Fachgespräch mit den verantwortlichen Personen halten; unter Beteiligung von Sachverständige. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zu Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zu Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Was bedeutet Zuverlässigkeit?

Der Antragsteller gilt als zuverlässig, wenn er der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz führen. Die Behörde fordert den Antragsteller auf, dass die für die Tätigkeit verantwortlichen Personen ein Führungszeugnis beantragen oder dass eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt wird. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verurteilt ist, das ein Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens und Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Das gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht oder gegen Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

Welche Dokumentationspflichten bestehen in der gewerblichen, erlaubten Tierhaltung?

Folgende Aufzeichnungen müssen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden:

- Bestandsbuch
- Impfnachweise
- Kauf und Abgabennachweise
- Belege über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Behandlung erkrankter Tiere
- Aufzeichnungen über Erkrankungen
- Belege über Schädlingsbekämpfung

Wo müssen Sie sich als Tierhalter noch melden?

Zur Meldung bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Straße 17, 65185 Wiesbaden und beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung, An der Hessenhalle 1 36304 Alsfeld, sind Sie verpflichtet wenn Sie privat und gewerblich folgende Tiere halten,:

- Bienen
- Einhufer
- Enten
- Geflügel
- Rinder
- Schafe
- Schweine
- Ziegen

Mit dem Artenschutz müssen Sie sich in Verbindung setzen wenn Sie besonders geschützte Tiere halten wollen.

Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 51.1

- Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283

Darmstadt Telefax: 06151 12 6547

Für Reptilienhalter:

Claudia Seib

Nachname Halter A - C Telefon: 06151 12 6085, Zi.-Nr. 3.005 claudia.seib@rpda.hessen.de

Christine Biehl

Nachname Halter D - G Telefon: 06151 12 5454, Zi.-Nr. 3.013 christine.biehl@rpda.hessen.de

Volker Geißler

Nachname Halter H - J Telefon: 06151 12 5976, Zi. - Nr. 3.013 volker.geissler@rpda.hessen.de

Thorsten Weis

Nachname Halter K - P Telefon: 06151 12 3828, Zi. - Nr. 3.018 thorsten.weis@rpda.hessen.de

Markus Conrad

Nachname Halter Q, Sch, X, Y, Z Telefon: 06151 12 6823, Zi. -Nr. 2.013

markus.conrad@rpda.hessen.de

Daniela Strohmeinger Nachname Halter R, S, T - W Telefon: 06151 12 5461, Zi. Nr. 3.004

daniela.strohmeinger@rpda.hessen.de

Für Papageienhalter

Claudia Zinth

Nachname Halter A - H Telefon: 06151 12 3828, Zi.-Nr. 3.005 claudia.zinth@rpda.hessen.de

Christine Biehl

Nachname Halter I - P Telefon: 06151 12 5454, Zi.-Nr.: 3.013 christine.biehl@rpda.hessen.de

Volker Grüner

Nachname Halter Q - Z; Sonstige Vogelarten Telefon: 06151 12 5442, Zi.-Nr. 3.004

volker.gruener@rpda.hessen.de

Für Eulen und Greifvogelhalter

Claudia Zinth Telefon: 06151 12 5741, Zi. -Nr. 3.005 claudia.zinth@rpda.hessen.de

Wann dürfen Sie mit Ihrer Tätigkeit beginnen?

Erst nach Erteilung der Erlaubnis kann begonnen werden.

Also stellen Sie bitte Ihren Antrag rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit!

Hinweis:

Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Das Ausüben einer Tätigkeit gemäß § 11 Tierschutzgesetz ohne die entsprechende Erlaubnis stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25000 Euro geahndet werden kann.